

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 10.09.1886

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXVII. Band. (Ausgegeben den 10. September 1886.) 60. Stück.

Inhalt:

N^o. 107. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse in den Volksschulen des Herzogthums Oldenburg mit Ausnahme der Stadt Oldenburg.

N^o. 107.

Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse in den Volksschulen des Herzogthums Oldenburg, mit Ausnahme der Stadt Oldenburg.

Nachdem es nothwendig befunden ist, die zur Zeit für das Verfahren bei Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse geltenden Bestimmungen zusammenzufassen, zu erläutern und mit weiteren Ausführungsbestimmungen zu versehen, wird im Höchstgenehmigten Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums nachfolgende Schulbruchordnung erlassen, welche für alle Volksschulen des Herzogthums Oldenburg, mit Ausnahme der Stadt Oldenburg, zur Ausführung zu bringen ist.

Da dieselbe nur für das eigentliche Strafverfahren bei Schulversäumnissen bestimmt ist, verbleibt es hinsichtlich der Einrichtung der Versäumnißlisten, sowie hinsichtlich der Frage, welche Schulversäumnisse in ihnen als entschuldigt zu verzeichnen sind, zunächst noch bei den bestehenden Vorschriften*). Jedoch ist eine demnächstige Revision derselben in Aussicht genommen.

*) Consistorial-Anweisung vom 19. Juni 1834.

Die Schulvorstände werden veranlaßt, die Lehrer und Schulrechnungsführer mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Zugleich werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß Vordrucke der nach der neuen Schulbruch-Ordnung fortan zu benutzenden Formulare aus dem Verlage von N. Littmann in Oldenburg zu beziehen sind und zwar die Formulare A., G. und K. das einzelne Buch zu 25 Bogen für 1 *M.* (bei Abnahme von 20 Buch desselben Formulars für 75 *ſ*), die Formulare B., C., D., E., F., H. und J. das einzelne Buch zu 25 Bogen oder 50 Exemplaren für 50 *ſ* (bei Abnahme von 20 Buch desselben Formulars für 40 *ſ*).

Oldenburg, 1886 Sept. 1.

Evangelisches Oberschulcollegium.
von Beaulieu.

Lipcius.

Schulbruch = Ordnung.

I. Regelmäßiges Strafverfahren.

A. Anzeige der Versäumnisse durch den Lehrer.

§. 1.

(C.=B.*) §. 1 — C.=C.***) §. 1 und 2.)

Jede Schulversäumniß von mindestens einem halben Tage ist an dem Versäumnistage in die Versäumnißliste einzutragen.

*) C.=B. = Consistorial-Bekanntmachung vom 31. Dezember 1833, betr. den Besuch der Landschulen.

**) C.=C. = Consistorial-Circular vom 22. März 1837 an sämtliche evangelische Schulvorstände des Herzogthums, einschließlich der Herrschaft Fever.

Die Versäumnisliste führt der Classenlehrer. Derselbe hat möglichst dafür zu sorgen, daß die wegen Versäumnisse zu bestrafenden Eltern oder Erzieher baldige Kenntniß davon erhalten, daß ihnen eine Bestrafung droht, damit sie noch vor Ablieferung der Bruchliste an den Pfarrer (§. 2) ihm ihre etwaigen Entschuldigungsgründe vorlegen können.

§. 2.

(C.=B. §§. 2 und 3 — C.=C. Z. 1.)

Der Hauptlehrer (unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit an mehrklassigen Schulen die Nebenlehrer die Versäumnislisten ihrer Classen führen) hat am Ende des Monats aus der Versäumnisliste bezw. den Versäumnislisten ein Verzeichniß derjenigen Kinder auszuziehen, welche die Schule ohne genügenden Grund versäumt haben (Bruchliste vergl. Formular A.) und vor dem 3. des folgenden Monats Versäumnis- und Bruchlisten beim Pfarrer einzureichen.

Sind in einer Classe während des ganzen Monats keine Versäumnisse vorgekommen, so ist dies in der Versäumnisliste vom Classenlehrer zu attestiren.

Sind in einer Schule während des ganzen Monats keine Versäumnisse vorgekommen, oder befinden sich nach Ansicht des Hauptlehrers unter den eingetragenen Versäumnissen keine straffälligen, so hat der Hauptlehrer beim Pfarrer eine Vacatanzeige (vergl. Formular B.) zu machen, unter Anlegung der Versäumnisliste bezw. der Versäumnislisten.

B. Entscheidung über die Entschuldigungsgründe durch den Pfarrer.

§. 3.

(C.=B. §. 3 — C.=C. Z. 3 und 9 — Schulgesetz Art. 49, §. 3.)

Der Pfarrer versieht zunächst die Bruchliste oder Vacatanzeige mit dem Vermerk des Eingangstages. Ihm, als Localschulinspector, steht, vorbehältlich der

Beschwerde beim Oberschulcollegium, die Entscheidung darüber zu, ob ein angeführter Entschuldigungsgrund für genügend zu erachten ist. Er revidirt zu diesem Zwecke Versäumniß- wie Bruchliste und bestimmt nach Prüfung der gutachtlichen Bemerkungen des Lehrers und Erwägung der ihm etwa anderweitig bekannt gewordenen Umstände die unentschuldigten Versäumnisse dadurch, daß er den Betrag der von jedem Straffälligen zu entrichtenden Brüche:

bei vollem Unterricht 25 § ,

bei verkürzter Sommerschule 40 §

für jeden halben Tag

in die Bruchliste einträgt.

Bei den Namen derjenigen Straffälligen, welche zur Zeit aus weltlichen Armenmitteln dauernde Unterstützung erhalten, hat er die Bezeichnung „arm“ hinzuzufügen.

Sind nach Ansicht des Pfarrers Versäumnisse, welche der Lehrer nicht in die Bruchliste aufgenommen hat, unentschuldigt, so hat er sie dort nachzufügen, bezw. wenn eine Vacatanzeige eingekommen ist, eine besondere Bruchliste dafür aufzustellen.

Seine Revisionsbemerkungen bringt der Pfarrer nur in die bei ihm zurückbleibenden Versäumnißlisten.

§. 4.

(C.=C. 3. 5.)

Bei denjenigen Kindern, welche bis dahin die Schule entweder gar nicht oder wenigstens nicht ohne genügenden Grund versäumt haben, können 2 halbtägige Versäumnisse, auch wenn sie nicht genügend entschuldigt werden, den Umständen nach übersehen werden.

§. 5.

(C.=B. §. 3 — C.=C. 3. 6)

Der Pfarrer sendet die Bruchliste oder Vacatanzeige sobald als möglich an das Amt. Ist die eine oder die

andere am 14. desselben Mts. nicht beim Amt eingetroffen, so erläßt dieses am folgenden Tage eine Erinnerung an ihn mit neuer Fristbestimmung (vergl. Formular C.), welche sofort nach abgelaufener Frist so lange zu wiederholen ist, bis die Bruchliste oder Vacatanzeige eintrifft.

Wenn ein Pfarrer die ihm in Betreff der Bruchlisten obliegenden Verpflichtungen wiederholt vernachlässigt, so hat das Amt, unter genauer Angabe der einzelnen Fälle, dem Oberschulcollegium Mittheilung zu machen.

Gegen einen lässigen Lehrer ist nach Art. 35 des Schulgesetzes zu verfahren. Glaubt das Amt, daß nach §. 1 daselbst beim Oberschulcollegium Anzeige zu machen ist, so hat es sich mit dem Pfarrer darüber zu benehmen und eventuell die Anzeige selbst zu machen.

C. Erkennung und Vollstreckung der Strafe durch das Amt.

§. 6.

(C.=C. Z. 8 Abs. 1.)

Gegen diejenigen Straffälligen, welche zur Zeit aus Armenmitteln dauernde Unterstützung erhalten, hat das Amt statt der Brüche unter Streichung ihrer Namen aus der Bruchliste sogleich auf Haftstrafe bis zu 2 Tagen zu erkennen mit der Aufgabe, diese Strafe innerhalb 10 Tagen anzutreten bei Vermeidung eines Haftbefehls, welcher dann im Ungehorsamsfalle sofort zu erlassen ist (vergl. Formulare D. und E.).

§. 7.

(C.=B. §§. 4 und 6 — C.=C. Z. 7 und 10.)

Gegen die übrigen Straffälligen erkennt das Amt auf die für sie angefügten Brüche und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden können, auf die bei dem Namen jedes Einzelnen in der Bruchliste von ihm anzusetzenden Haftstrafen bis zu zwei Tagen. Es verbindet damit den Befehl, die erkannte Brüche nebst den Zustellungsgebühren

(von 10 \mathcal{S} , wenn die Brüche weniger als 3 \mathcal{M} . und von 20 \mathcal{S} , wenn sie 3 \mathcal{M} . und mehr beträgt), binnen 8 Tagen an den Rechnungsführer zu bezahlen, bei Vermeidung der Pfändung oder der angelegten Haftstrafe.

Die mit diesem Erkenntniß bezw. Zahlungsbefehl versehene Bruchliste ist baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb der ersten 8 Tage, dem betreffenden Amtsunterbeamten zu übergeben mit der Aufgabe, sie innerhalb genau bestimmter, unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände möglichst kurz zu bemessenden Fristen

1. nach geschehener und attestirter Zustellung beim Rechnungsführer abzugeben,
2. nach einem Zwischenraum von mindestens 10 Tagen vom Rechnungsführer wieder abzuholen und dem Amte zurückzuliefern.

Der äußerste Termin zur Rücklieferung an das Amt ist, wenn die Bruchliste vom Pfarrer rechtzeitig, d. h. vor dem 15. des Monats eingereicht worden, der 10. des nächstfolgenden Monats.

§. 8.

(C.-B. §§. 5 und 6 — C.-C. Z. 10.)

Der Rechnungsführer hat vor Zurückgabe der Bruchliste an den Amtsunterbeamten bei jedem Schuldner seine Bemerkung entweder

- über die geleistete Zahlung oder
- über die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (falls ihm solche bekannt ist) oder
- über die erforderliche Beitreibung

beizufügen. Der Amtsunterbeamte nimmt die Liste nicht eher wieder in Empfang, als bis dies geschehen ist.

Ueber später erfolgende Zahlungen stellt der Rechnungsführer dem Zahlenden Quittung aus (vergl. Formular F.), auch hat er sich vor Zurückgabe der Liste das zu diesem Zweck Erforderliche aus derselben auszuziehen.

Bei jeder Zahlung ist darauf zu halten, daß auch die Zustellungsgebühren (§. 7, Abs. 1) mit eingezahlt werden. Die Zustellungsgebühren begleichen, soweit die Zustellungen nicht durch auf Gebühren stehende Beamte erfolgen, der Landescasse oder der etwa sonst berechtigten Casse. Die Zustellungsgebühren gehen zunächst zur Schulcasse und sind aus dieser am Ende des Rechnungsjahres den betreffenden Zustellungsbeamten gegen Quittung auszusahlen, bezw., so weit sie der Landescasse begleichen, an den betreffenden Amtseinnnehmer abzuliefern, nachdem zuvor dem Amte eine Designation der der Landescasse begleichenden Gebühren eingeliefert ist. Das Amt erteilt auf dieser Designation nach vorgängiger Prüfung die Hebungsortre für den Amtseinnnehmer.

§. 9.

(C.=B. §§. 6 und 7 — C.=C. Z. 8, Absatz 2, Z. 10.)

Gegen jeden Schuldner, bei welchem die geschehene Zahlung nicht bemerkt ist, verfügt das Amt sofort nach dem Wiedereingange der Bruchliste entweder die Pfändung auf einem besonderen Bogen (vergl. Formular G.), oder, wenn es ihn nicht für zahlungsfähig hält, die Vollstreckung der eventuell angelegten Haftstrafe in derselben Weise, wie bei der sogleich erkannten Haftstrafe (§. 6), wobei bei der Ladung zum Strafantritt zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Haftstrafe an die Stelle der erkannten, aber nicht bezahlten Schulbrüche trete (vergl. Formular H).

Der mit der Pfändung beauftragte Unterbeamte ist zugleich anzuweisen, den unpfandbar befundenen Schuldner aufzufordern, die an Stelle der Brüche angelegte Haftstrafe binnen 10 Tagen anzutreten, bei Vermeidung eines Haftbefehls, welcher dann im Ungehorsamsfalle sofort zu erlassen ist (vergl. Formular E.).

Das Pfandverfahren ist, unabhängig von Anträgen des Rechnungsführers, thunlichst zu beschleunigen.

Die durch die Pfändung beigängig gemachte Brüche nebst Zustellungsgebühren (§. 7 Abs. 1, §. 8 Abs. 3) übersendet das Amt dem Rechnungsführer gleichzeitig mit der Bruchliste (§. 14 Abs. 2).

§. 10.

(C.=B. §. 12 — C.=C. Z. 9 — Gesetz vom 7. Januar 1879, betr. die Einrichtung der Aemter, Art. 5, §. 1.)

Beschwerden gegen die Erkennung des Amts auf principale Haftstrafe (§. 6) oder auf Brüche und event. Haftstrafe (§. 7) müssen bei Strafe des Verlustes innerhalb 7 Tagen nach der Zustellung beim Oberschulcollegium eingebracht und innerhalb fernerer 3 Wochen begründet werden.

Im Uebrigen haben Personen, welche nachträglich Entschuldigungsgründe vorbringen wollen, sich damit an den Pfarrer zu wenden, welcher, wenn er sie genügend befindet, ihnen darüber eine Bescheinigung (vergl. Formular J.) ertheilt. Derselbe ist nicht befugt, die Brüche für eine nicht genügend entschuldigte Versäumniß zu erlassen.

§. 11.

(C.=C. Z. 9 — Gesetz vom 7. Januar 1879, Art. 5, §. 2.)

Das amtliche Verfahren bis zur Beendigung der Strafvollstreckung ist endgültig einzustellen:

1. auf Mittheilung des Oberschulcollegiums, daß eine erhobene Beschwerde für begründet befunden sei,
2. wenn der Schuldner eine Bescheinigung des Pfarrers darüber beibringt, daß nachträglich genügende Entschuldigungsgründe für alle Versäumnisse beigebracht sind, wegen derer die Strafe erkannt ist (§. 10 Abs. 2),
3. wenn der Schuldner eine Quittung des Rechnungsführers über geleistete Zahlung der Brüche nebst Gebühren für Zustellung des Zahlungsbefehls beibringt (§. 8 Abs. 2).

Sedoch fallen dem Schuldner in den letzten beiden Fällen die bis zur Einstellung des Verfahrens etwa erwachsenen Baarkosten zur Last.

Eine vorläufige Einstellung des amtlichen Verfahrens tritt ein auf Mittheilung des Oberschulcollegiums, daß Beschwerde erhoben sei. Sobald indessen vom Oberschulcollegium mitgetheilt wird, daß die erhobene Beschwerde verworfen sei, ist das Verfahren ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 12.

(C.=B. §. 7.)

Die Beitreibung der Brüche erfolgt im Uebrigen nach den für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen. Auch sind dabei die dort festgesetzten Gebühren zu berechnen.

D. Controlle.

§. 13.

Das Amt führt ein Controllbuch (vergl. Formular K), in welchem für jeden Monat und für jede Schulacht das Datum

1. des Eingangs der Bruchliste oder Vacatanzeige (§. 5),
2. des Endtermins für die Zurücklieferung der Bruchliste durch die Amtsunterbeamten,
3. der Zurücklieferung selbst (§. 9, Absatz 1),
4. der gänzlichen Erledigung der Bruchliste dadurch, daß alle in ihr aufgeführten Brüche entweder bezahlt bzw. beigetrieben (§. 8, §. 9, Absatz 4, §. 11, Z. 3) oder durch Verwandlung in Haftstrafe (§§. 6 oder 9) oder durch nachträgliche Entschuldigung (§. 10, Absatz 2, §. 11, Z. 2) oder durch begründet befundene Beschwerde (§. 11, Z. 1) wegfällig geworden sind,
5. der Zusendung an den Rechnungsführer (§. 14, Absatz 2), §. 15)

zu notiren ist.

Das dies geschehen, ist auf der Bruchliste bezw. Vacat-Anzeige zu bemerken.

Außerdem sind im Controllbuch etwaige Erinnerungen an die Pfarrer (§. 5, Absatz 1) unter Angabe der neu bestimmten Frist zu bemerken.

§. 14.

(C.=C. Z. 11.)

Der Schulrechnung ist die Bruchliste oder Vacat-Anzeige für jeden Monat des Rechnungsjahres vom Rechnungsführer anzulegen als Beleg dafür, ob bezw. wie viel Brüche für jeden Monat eingekommen sind. Die eingelauenen Brüche sind deshalb monatweise in Einnahme zu stellen unter Bezugnahme auf die angelegten, ganz oder theilweise zur Zahlung gelangten Bruchlisten, während für diejenigen Monate, in denen Einnahmen an Brüchen nicht vorgekommen sind, auf die ebenfalls angelegten Vacatanzeigen oder zu keiner Zahlung gelangten Bruchlisten zu verweisen ist.

Zu diesem Zwecke werden die Vacat-Anzeigen sogleich, nachdem sie eingegangen, die Bruchlisten sogleich, nachdem sie gänzlich erledigt sind, vom Amt dem Rechnungsführer zugeschickt.

§. 15.

Beauftragt der Pfarrer, Einsicht in die erledigten Bruchlisten zu nehmen, so sind diese dem Rechnungsführer durch Einschluß an den Pfarrer zuzusenden und übernimmt letzterer dadurch die Verpflichtung, für baldige Weiterbeförderung an den Rechnungsführer Sorge zu tragen.

§. 16.

Mit der im §. 99 des Schulregulativs vom 14. Mai 1863 vorgeschriebenen Anzeige an das Oberschulcollegium ist die Anzeige zu verbinden, daß der abgemachten Rech-

nung für jeden Monat des Rechnungsjahres die Bruchliste bzw. Vacatanzeige anliege.

II. Verfahren im Rückfall.

A. Erhöhung der Strafe durch das Amt.

§. 17.

(C.=B. §. 8. — C.=C. §. 4.)

Gegen Straffällige, welche bereits wegen Schulversäumniß bestraft sind, hat der Pfarrer eine erhöhte Strafe beim Amt zu beantragen, wenn er einsieht, daß die einfache Strafe nicht genügt, um den regelmäßigen Schulbesuch zu erzwingen. Bei solchen, welche zweimal in demselben Schuljahre wegen Schulversäumnisse bestraft sind, ist die Nothwendigkeit einer erhöhten Strafe ohne Weiteres anzunehmen, es müßten denn besondere Gründe für die Annahme vorliegen, daß die einfache Strafe genüge.

§. 18.

(C.=B. §. 8. — C.=C. §. 4.)

Erscheint eine erhöhte Strafe erforderlich, so streicht der Pfarrer den betreffenden Straffall in der Bruchliste unter Angabe des Grundes in der Rubrik „Bemerkungen“ und macht zugleich mit der Uebersendung der Bruchliste eine besondere Anzeige beim Amt.

Dadurch geht die ganze Entscheidung über diesen Fall, einschließlich derjenigen über etwa vorgebrachte Entschuldigungsgründe auf das Amt über. Eine nachträgliche Anerkennung der Entschuldigungsgründe durch den Pfarrer (§. 10, Abs. 2) ist nach gemachter Anzeige nicht mehr zulässig.

§. 19.

(C.=B. §. 9.)

Das Amt verabladet den nach §. 18 zur Anzeige Gebrachten ohne Verzug, untersucht, ob eine nicht genügend

entschuldigte Schulverräumniß im Rückfall vorliegt und erkennt gegen den schuldig Befundenen auf eine Brüche bis zu 30 *M.* an die Schulcasse oder Haft bis zu 3 Tagen. Der Pfarrer erhält Mittheilung von dem Erkenntnisse.

§. 20.

Lautet das Erkenntniß des Amts ausschließlich auf Haftstrafe, so ist mit demselben die Ladung zu verbinden, die Strafen binnen 10 Tagen anzutreten bei Vermeidung eines Haftbefehls, welcher dann im Ungehorsamsfalle sofort zu erlassen ist.

§. 21.

(C.=B. §§. 10, 11, 12.)

Lautet das Erkenntniß des Amts auf Brüche, so ist daneben für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen festzusetzen.

Dem bei Abgabe des Erkenntnisses anwesenden Verurtheilten ist zugleich aufzugeben, die erkannte Brüche binnen 8 Tagen an den Rechnungsführer der Schulacht zu bezahlen bei Vermeidung der Pfändung oder der eventuell angefügten Haftstrafe.

Mit der Vollstreckung der Pfändung bezw. der Haft ist niemals vor Ablauf von 10 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses vorzugehen.

§. 22.

(C.=B. §. 17.)

Zu dem Erkenntniß des Amts ist auch die Verurtheilung in die durch die stattgehabten Verhandlungen veranlaßten, als Gebühren in Verwaltungssachen zu berechnenden, Kosten auszusprechen. Jedoch können diese Kosten wegen Unvermögens des Verurtheilten bei Abgabe des Erkenntnisses ganz oder theilweise vom Amt erlassen werden.

§. 23.

Im Uebrigen finden bei diesem Verfahren die Bestimmungen der §§. 7, 8, 9, 10, Abs. 1, 11, §. 1 und 3, 12 entsprechende Anwendung.

B. Erhöhung der Strafe durch das Oberschulcollegium.

§. 24.

(C.=B. §. 13.)

Gegen Straffällige, welche zwei oder mehrere Male vom Amt nach den Bestimmungen der §§. 17—23 bestraft sind, hat der Pfarrer die Veranlassung einer erhöhten Strafe durch das Oberschulcollegium beim Amt zu beantragen, wenn er einsieht, daß auch die vom Amt verhängte höhere Strafe nicht genügt, um den regelmäßigen Schulbesuch zu erzwingen.

§. 25.

(C.=B. §. 13.)

Erscheint eine erhöhte Strafe nach §. 24 erforderlich, so streicht der Pfarrer den betreffenden Straffall in der Bruchliste unter Angabe des Grundes in der Rubrik „Bemerkungen“ und macht zugleich mit der Uebersendung der Bruchliste eine besondere Anzeige beim Amt, der eine besondere, von ihm zu attestirende Liste über alle Schulverschümnisse der betreffenden Kinder anzulegen ist.

§. 26.

(C.=B. §. 14.)

Findet das Amt den Antrag auf Ueberweisung an das Oberschulcollegium hinlänglich begründet, so sendet es denselben nebst angelegter Liste und der in Betreff des Rückfälligen bereits erwachsenen Amtsacten sofort an das Oberschulcollegium ein, unter Hinweis auf die in den Acten enthaltenen einzelnen Vorstrafen und deren Verbüßung.

Findet das Amt den Antrag auf Ueberweisung an das Oberschulcollegium nicht hinlänglich begründet, so hat es in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19—23 zu verfahren.

§. 27.

(C.=B. §. 14.)

Im Falle des §. 26 Absatz 1 verabladet das Oberschulcollegium den Rückfälligen, untersucht, ob eine nicht genügend entschuldigte Schulversäumniß im Rückfall nach §. 24 vorliegt und erkennt gegen den schuldig Befundenen eine Brüche bis zu 75 *M.* an die Schulcasse oder Haft bis zu 8 Tagen.

§. 28.

(C.=B. §. 16.)

Wird auf Brüche erkannt, so ist zugleich für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit eine Haftstrafe bis zu 8 Tagen festzusetzen.

§. 29.

(C.=B. §§. 14 und 15).

Dem Amt wird unter Rücksendung der Amtsacten Abschrift des Erkenntnisses zugestellt. Dasselbe hat dem Pfarrer Mittheilung davon zu machen, und die Vollstreckung der erkannten Strafe anzuordnen.

§. 30.

Im Uebrigen finden bei diesem Verfahren die Bestimmungen der §§. 18, Absatz 2, 20—23 entsprechende Anwendung.

Die Frist für Zahlung der Brüche bei Strafe der Pfändung bestimmt in jedem einzelnen Falle das Oberschulcollegium.

C. Eintreten der Armenverwaltung.

§. 31.

(Rescript des Staatsministeriums, Departement des Innern, an sämtliche Aemter vom 22. September 1884.)

Zeigt sich, daß die vorstehend gedachten Geld- und Freiheitsstrafen zur Erzwingung eines regelmäßigen Schulbesuchs wirkungslos sind, so ist es nach dem vorstehend angezogenen Rescripte des Staatsministeriums, Departement des Innern, Pflicht der Armenverwaltung, für das schulpflichtige Kind fürsorgend einzutreten, auch dann, wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen desselben im Uebrigen der Armenunterstützung nicht bedürfen.

Mit welchen Mitteln die Fürsorge einzutreten hat, unterliegt zunächst der Beurtheilung der Armencommission nach den Verhältnissen des einzelnen Falls. Jedoch wird, wie in dem gedachten Rescripte des Staatsministeriums ausgesprochen, in solchen Fällen, in welchen sich die Strafen wegen unentschuldigter Schulversäumniß als vollständig wirkungslos erwiesen haben, meistens eine anderweite Unterbringung des betreffenden Kindes erforderlich sein.

§. 32.

Liegt nach Ansicht des Pfarrers ein Fall vor, in welchem ein mangelhafter Schulbesuch das Einschreiten der Armenverwaltung rechtfertigt und verlangt, so hat er entweder unmittelbar bei der Armencommission oder beim Amt dahin zielende Anträge zu stellen unter gehöriger Begründung, sowie unter Angabe der ihm geeignet erscheinenden Mittel zur Abhülfe. Lehnt im ersteren Falle die Armencommission seinen Antrag ab, so hat er sich an das Amt zu wenden.

§. 33.

Das Amt hat nach dem Rescripte des Staatsministeriums vom 22. September 1884 auch ohne Antrag der-

artige Fälle, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangen, der betreffenden Armencommission mitzutheilen und in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde derselben in geeigneter Weise zu controlliren, daß sie die ihr obliegende Verpflichtung erfülle.

§. 34.

Die Herbeiführung des Einschreitens der Armenverwaltung ist vom Pfarrer und Amt in Erwägung zu ziehen, sobald gegen diejenige Person, welche das Kind zum Schulbesuch anzuhalten hat, zweimal binnen Jahresfrist Haftstrafen wegen Schulversäumniß vollstreckt sind, und die Gesamtlage des Falls ein weiteres Einschreiten der Schulbehörden als voraussichtlich erfolglos erscheinen läßt. Es ist zur Beantragung des Einschreitens der Armenverwaltung nicht unbedingt erforderlich, daß vorher bereits die Verhängung einer erhöhten Strafe durch das Oberschulcollegium stattgefunden hat, es genügt vielmehr, daß das Verhalten jener Person ein solches ist, daß auch von der erhöhten Strafe keine Besserung zu erwarten steht.